

# SATZUNG

des Vereins "Hot Heels" e.V. Neuenhagen

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hot Heels“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..

Sitz des Vereins ist Neuenhagen bei Berlin.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Country-und Line-Dance.

Er ist insbesondere darauf gerichtet, das Tanzen sportmäßig zu betreiben. Der Verein veranstaltet hierzu Übungsstunden und ergreift zur Erreichung des Vereinszwecks alle diesbezüglich geeignete Maßnahmen wie

- geordneter Trainingsbetrieb nach jeweils aktuellen Trainingsplan
- Verpflichtung von Übungsleitern
- laufende Fortbildung der Übungsleiter
- Mitgliedschaft im entsprechenden Sportdachverband.

Die Mitglieder des Vereins treten -im Rahmen ihrer Möglichkeiten- bei öffentlichen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen auf.

Gesellige Veranstaltungen stehen nicht im Vordergrund.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Das Vereinsmitglied kann jedoch nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereins sein oder werden, der gleiche Vereinszwecke verfolgt.

Über den mündlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet - mit dem Tod des Mitglieds  
- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist zum Monatsende wirksam.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

#### § 5

#### Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben das Recht

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Anregungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Vereinsarbeit einzubringen.

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht

- nach besten Kräften und Möglichkeiten die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten;
- aktiv am Vereinsleben, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, mitzuwirken,
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte,
- die Satzung zu befolgen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand hat das Recht, sich durch Kooptation zu ergänzen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Einmal jährlich im I. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, auf der u.a.

- der Vorstand Bericht erstattet,
- der Schatzmeister Rechenschaft über die Finanzen ablegt,
- der Bericht des Kassenprüfers entgegengenommen wird.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9  
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 10  
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind als Halbjahresbeiträge jeweils zum 1. Januar und 1. Juli des laufenden Jahres fällig.

Über Ausnahmen hierzu oder eventuelle Rückerstattung befindet der Vorstand.

§ 11  
Zahlungen an Vorstandsmitglieder

Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Verein ist jedoch in Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG berechtigt, an Mitglieder des Vorstands bei aufwendigen Verrichtungen angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen zu zahlen.

§ 12  
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung eines gemeinnützigen Tanz e.V. zu verwenden hat.